

Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

Reglement 1. Juni 2010

Teilliquidation

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2	Grundsätze und Voraussetzungen	1
Art. 3	Stichtag	2
Art. 4	Kollektive Austritte und Übertragungsart	3
Art. 5	Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve sowie einer allfälligen Unterdeckung	4
Art. 6	Verteilschlüssel für freie Mittel	5
Art. 7	Information und Einsprachen	5
Art. 8	Vollzug und Meldewesen	6
Art. 9	Genehmigung und Inkrafttreten	7

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 53b bis d BVG, Art. 27g bis h BVV 2 sowie Art. 23 FZG und die Statuten der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt erlässt die Verwaltungskommission vorliegendes Reglement. Es ersetzt das Ausführungsreglement vom 4. Dezember 2006.
- Zweck ² Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen

- Grundsatz
gemäss Art. 23
FZG ¹ Bei einer Teilliquidation der Personalversicherungskasse besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Personalversicherungskasse. Besteht eine Unterdeckung, kann der Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern das BVG-Altersguthaben dadurch nicht geschmälert wird.
- Voraussetzungen
für eine Teil-
liquidation ² Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, oder
 - b. eine Unternehmung restrukturiert wird, oder
 - c. eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.
- Massgebender
Personenkreis ³ Bei einer Teilliquidation werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt dann als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine aktive versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung zuvor zu kommen. Nicht berücksichtigt werden:
- a. Freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
 - b. Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung),
 - c. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.
- Erhebliche
Verminderung ⁴ Als erheblich gilt eine dauernde Verminderung der aktiven versicherten Personen durch unfreiwillige Austritte von mindestens 15% der aktiven versicherten Personen und durch eine Abnahme ihrer Vorsorgekapitalien von im Minimum 15%, wobei sich diese Abgänge auch über einen längeren Zeitraum erstrecken können. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.
- Restrukturierung
eines Unterneh-
mens ⁵ Von einer Restrukturierung eines Unternehmens wird dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt und damit ein Abbau infolge unfreiwilliger Austritte von mindestens 15% der aktiven versicherten Personen und eine Abnahme ihrer Vorsorgekapitalien von im Minimum 15% verbunden ist.

Zeitraum	⁶ Der bei einer Restrukturierung oder einer erheblichen Verminderung für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sieht der Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
Auflösung einer Anschlussvereinbarung	⁷ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, wenn dadurch mindestens 15% der aktiven versicherten Personen austreten und sich die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen um mindestens 15% vermindern.
Meldepflicht des Arbeitgebers	⁸ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Personalversicherungskasse die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden und das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse aufzuführen. Weiter teilt der Arbeitgeber mit, ob die Austritte freiwillig oder unfreiwillig erfolgten.
Verantwortung; Mithilfe Arbeitgeber	⁹ Die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation im Einzelfall gegeben sind sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen der Verwaltungskommission. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Verwaltungskommission sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Stichtag

Stichtag Teilliquidation	¹ Der massgebende Stichtag für die Teilliquidation entspricht dem Monatsletzten nach Abschluss der Verminderung oder Restrukturierung gemäss Art. 2 bzw. richtet sich nach dem Kündigungstermin der Anschlussvereinbarung.
Ordentlicher und ausserordentlicher Bilanzstichtag	² Der massgebende Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse ist das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgegangene Ende des Geschäftsjahrs. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten ordentlichen Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, kann die Verwaltungskommission einen späteren Bilanzstichtag (Zwischenabschluss oder nächstfolgender ordentlicher Bilanzstichtag) bestimmen.
Festlegung Kreis der Betroffenen	³ Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Personenkreises fällt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder mit der Auflösung der Anschlussvereinbarung zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 2 genannte Zeitrahmen.
Beginn der erheblichen Verminderung	⁴ Als Beginn der erheblichen Verminderung bzw. der Restrukturierung gilt der Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber die Mitarbeitenden über die entsprechenden erforderlichen personellen Massnahmen informiert.
Änderung der Aktiven und Passiven	⁵ Weicht der mittels einer Fortschreibung auf den Zeitpunkt der Übertragung ermittelte Deckungsgrad um mehr als 5 Prozentpunkte vom für die Berechnung massgebenden Deckungsgrad ab, werden die zu übertragenden versicherungstechnischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. ein allfälliger Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver
Austritt

¹ Ein kollektiver Austritt setzt eine Kündigung eines Anschlussvertrags oder eine Übertragung eines Betriebsteils voraus. Zudem müssen die davon betroffenen Personen gemeinsam oder zumindest mehrheitlich als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestands zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.

Anspruch auf
Rückstellungen
und Wert-
schwankungs-
reserve

² Bei einem kollektiven Austritt besteht nebst dem Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.

Anspruch auf
technische
Rückstellungen

³ Besteht ein Anspruch auf technische Rückstellungen, bestimmt sich dessen Höhe wie folgt:

- a. Proportional zu den individuellen Vorsorgekapitalien gebildete Rückstellungen werden anteilmässig zu den zu übertragenden Vorsorgekapitalien des Abgangsbestands bestimmt und übertragen.
- b. Der Anspruch auf eine globale bzw. pauschale Rückstellung (z.B. Rückstellung für Risikoschwankungen oder für pendente Fälle) entspricht dem infolge Reduktion des Versichertenbestands freiwerdenden Anteil dieser Rückstellung. Dabei ist zu berücksichtigen, inwiefern die Personalversicherungskasse für rückwirkende Leistungsfälle (Invalidität oder Tod) aufzukommen hat.

Rückstellung für
Teuerungszulagen

⁴ Bei einem kollektiven Austritt von Rentenbeziehenden wird die Rückstellung für Teuerungszulagen anteilmässig zu den Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden mitgegeben.

Höhe der zu
übertragenden
Wertschwankungsreserve

⁵ Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserve bestimmt sich anteilmässig zu den zu übertragenden Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

Einschränkung
des Anspruchs

⁶ Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve wird folgenden Situationen Rechnung getragen;

- a. Der Anspruch wird in dem Masse reduziert bzw. erhöht, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre (Abgangsbestand) weniger bzw. mehr zur Äufnung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve beigetragen haben als die verbleibenden (Fortbestand).
- b. Kein Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freie Mittel besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.
- c. Der Anspruch wird in demjenigen Umfang reduziert, wie die strukturelle Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung durch den teilweisen oder gesamten Verbleib der Rentenbezüger beeinträchtigt wird.

Übertragung der Mittel ⁷ Übersteigt der Gesamtbetrag, welcher infolge der Teilliquidation mitzugeben ist (Austrittsleistungen, technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel) 5% der Bilanzsumme der Personalversicherungskasse vor Teilliquidation, entscheidet die Verwaltungskommission, ob der Gesamtbetrag bar oder als Anlagequerschnitt übertragen werden soll. Die Verwaltungskommission bestimmt in diesem Fall, welche Vermögenswerte transferiert werden.

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve sowie einer allfälligen Unterdeckung

Grundlagen ¹ Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve wie auch einer allfälligen Unterdeckung sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss
- b. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad

Anpassung der massgebenden Bilanz ² Allenfalls sind in der Jahresrechnung Bewertungsänderungen vorzunehmen, beispielsweise falls Liegenschaften verkauft werden müssen. Sollte sich durch die Teilliquidation eine vermehrte Zahl an Invaliditätsfällen abzeichnen oder ist mit verspätet gemeldeten Fällen (IBNR) zu rechnen, sind die technischen Rückstellungen ebenfalls anzupassen. Der für die Teilliquidation massgebende Jahresabschluss ist entsprechend anzupassen und ist relevant für die Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve sowie einer allfälligen Unterdeckung.

Unterdeckung ³ Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der gemäss Abs. 2 bestimmte Deckungsgrad der Personalversicherungskasse vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die technischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet und individuell von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ⁴ Im Falle einer Teilliquidation der Personalversicherungskasse in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven versicherten Personen aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Provisorische Anrechnung ⁵ Die Personalversicherungskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Personalversicherungskasse mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Personalversicherungskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.

Verbleib des Rentnerbestands⁶ Erfolgt bei einem kollektiven Austritt keine Einigung über die Übertragung der Rentenbezüger des Abgangsbestands an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder ist bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung der Verbleib der Rentenbezüger nicht geregelt, verbleiben diese in der Personalversicherungskasse. Die Personalversicherungskasse bildet in diesem Fall zusätzliche technische Rückstellungen für den Fortbestand.

Art. 6 Verteilschlüssel für freie Mittel

Vorgehen¹ Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende versicherte Personen) und einen Abgangsbestand (austretende versicherte Personen).
- b. Die freien Mittel werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien (Austrittsleistung bzw. Deckungskapital) und technischen Rückstellungen dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen.
- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien.

Berücksichtigung Einzahlungen und Bezüge² Im Verteilplan (Abs. 1 Ziffer c) werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan (Abs. 1 Ziffer c) massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.

Abweichung vom Verteilschlüssel³ Führt das Ergebnis der Verteilung zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe, wird der Verteilschlüssel und somit das vorliegende Reglement angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 7 Information und Einsprachen

Information¹ Die Personalversicherungskasse informiert die aktiven versicherten Personen und die Rentenbezüger rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation und weist sie auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan am Sitz der Personalversicherungskasse Einsicht nehmen zu können. Einsprachen gegen die vorgesehene Umsetzung sind während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme schriftlich und begründet an die Verwaltungskommission zu richten. Die aktiv versicherten Personen und die Rentenbezüger haben kein Einsichtsrecht in individuelle Daten.

Rechtliches Gehör² Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, haben die aktiven versicherten Personen und die Rentenbezüger das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Art. 8 Vollzug und Meldewesen

- Vollzug innerhalb
Personalversi-
cherungskasse
- ¹ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:
- a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an die Verwaltungskommission erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;
 - b. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.
- Vollzug mit der
Aufsichtsbehörde
- ² Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen versicherten Personen oder Rentenbezügern um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:
- a. ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt;
 - b. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
- Überweisungsart
- ³ Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Mitteln die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.
- Rechtsanspruch
- ⁴ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.
- Zins
- ⁵ Die Vorsorgekapitalien werden ab ihrer Fälligkeit, die übrigen zu überweisenden Mittel ab Entstehen des Rechtsanspruchs gemäss Abs. 4 mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.
- Revisionsstelle
- ⁶ Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2010 in Kraft. Die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde wird den aktiven versicherten Personen und den Rentenbezügern in geeigneter Form (inkl. Rechtsmittelbelehrung) eröffnet. Nach Ablauf der Einsprachefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft, womit die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation definitiv festgelegt sind.
- Änderungen ² Das Reglement kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.
- Ausgabe ³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Die Verwaltungskommission
Basel, 15. Dezember 2010

© Swisscanto Vorsorge AG